

Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Lautzenbrücken

vom 11. April 2024

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Lautzenbrücken hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in den derzeit geltenden Fassungen sowie des § 28 der Friedhofsatzung vom 04.04.2019 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

I. Überlassung einer Grabstätte

Überlassung von Grabstätten an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung

1. Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren	100,-- €
2. Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre	150,-- €
3. Urnenreihengrabstätten je Beisetzung	100,-- €
4. Wiesengrabstätten für Erdbestattungen	1.200,-- €
5. Wiesengrabstätten für Urnenbestattungen	600,-- €
6. Gemischte Grabstätten (zusätzliche Beisetzung einer Asche in eine durch Erd- oder Urnenbestattung belegte Grabstätte)	300,-- €

II. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren	343,91 €
2. Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre	773,50 €
3. Urnengrabstätten (auch gemischte Grabstätten) je Grabstätte	113,05 €
4. Wiesengrabstätten für Erdbestattungen	773,50 €
5. Wiesengrabstätten für Urnenbestattungen	113,05 €
6. Abfuhr überschüssiger Erde, je Einzel- oder Doppelgrab	59,50 €
7. Zuschlag für notwendige Arbeiten an Samstagen	154,70 €
8. Mehrarbeit durch schwierige Boden-/Wetterverhältnisse, je Std.	50,58 €

III. Benutzung der Friedhofshalle

Je Beisetzung auf dem Friedhof inklusive Reinigung durch die Gemeinde 125,-- €

IV. Ausgrabungen und Umbettungen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten (Ausgaben) werden als Gebühren berechnet.

V. Leichentransport

Jeglicher Leichentransport ist von den Angehörigen selbst auf eigene Kosten zu veranlassen.

VI. Weitere Inanspruchnahme

Für die weitere Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen wird ein angemessenes Entgelt im Einzelfall vereinbart.

VII. Sonderverträge

Die Gebühren für die Beisetzung Verstorbener, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz nicht in der Ortsgemeinde Lautzenbrücken hatten, werden im Einzelfall in einem Sondervertrag geregelt.

§ 2 Gebührenschildner

Gebührenschildner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Ausgrabungen, Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 02.03.2023 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Lautzenbrücken,

11. April 2024

Karsten Lucke
Ortsbürgermeister



Vermerk:

Vorstehende Satzung wurde im amtlichen Teil der Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und der Ortsgemeinden, „Wäller Blättchen“,

Nr. 23 / 2024 am 07.06.2024

öffentlich bekanntgemacht.

Bad Marienberg, 10.06.2024
Im Auftrag
Carolin Grahn (S)
Carolin Grahn
Verbandsgemeindehauptsekretärin

